



INFORMATION FÜR DIE SOZIALÄMTER

Thema: Assistenzleistungen bei Urlaubsreisen
LSG Baden-Württemberg konkretisiert die Grenzen der Angemessenheit
Beschluss vom 29.01.2026 – L 2 SO 4027/25 ER-B



Carola Tomenendal
Rechtsanwältin

Die Frage, ob und in welchem Umfang die Eingliederungshilfe behinderungsbedingte Mehrkosten für Urlaubsreisen zu übernehmen hat, gehört seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19.05.2022 (B 8 SO 13/20 R) zu den besonders dynamischen Themen im Bereich der sozialen Teilhabe. Während das Bundessozialgericht klar-

gestellt hat, dass auch Urlaubsreisen grundsätzlich dem Bereich der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zuzuordnen sind, blieb in der Praxis vielfach unklar, anhand welcher Kriterien die Grenzen dieses Anspruchs zu bestimmen sind.

Mit Beschluss vom 29.01.2026 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg diese Frage nun weiter konturiert und dabei insbesondere den Maßstab der „Angemessenheit“ im Sinne des § 104 Abs. 2 SGB IX deutlich geschärft. Die Entscheidung hat erhebliche praktische Bedeutung für die tägliche Arbeit der Sozialämter, da sie erstmals konkret aufzeigt, wie die bislang eher abstrakten Vorgaben des BSG in der Verwaltungspraxis handhabbar gemacht werden können.

1. Sachverhalt

Dem Verfahren lag eine in der Praxis zunehmend relevante Konstellation zugrunde: Ein junger, schwerbehinderter Leistungsberechtigter, der im Rahmen eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets Leistungen der Eingliederungshilfe sowie der Kranken- und Pflegeversicherung erhält, begehrte die Übernahme behinderungsbedingter Mehrkosten für eine geplante Auslandsreise. Er leidet an einer spinalen Muskelatrophie (SMA Typ II) und ist aufgrund seiner erheblichen körperlichen Einschränkungen auf eine umfassende Unterstützung im Alltag angewiesen. Er lebt in der eigenen Wohnung und organisiert seine Versorgung im sogenannten Arbeitgebermodell, indem er Assistenzkräfte selbst beschäftigt. Die hierfür erforderlichen Mittel erhält er im Rahmen eines Persönlichen Budgets in erheblicher monatlicher Höhe.

Nach Abschluss seines Studiums plante der Antragsteller, gemeinsam mit Familienangehörigen und Freunden eine rund dreiwöchige Reise nach Japan zu unternehmen. Die Reise war als Rundreise über einen Zeitraum von insgesamt 24 Tagen konzipiert und sollte zeitlich unmittelbar an die Abgabe seiner Masterarbeit anschließen.

Aufgrund seiner Behinderung war der Antragsteller nicht in der Lage, eine solche Reise ohne umfassende Assistenz durchzuführen. Er beabsichtigte daher, sich während der gesamten Reise von drei seiner bereits beschäftigten Assistenzkräfte begleiten zu lassen. Diese sollten sowohl die pflegerische Versorgung als auch die Unterstützung bei sämtlichen Alltagsverrichtungen während der Reise sicherstellen.

Der Antrag umfasste im Einzelnen insbesondere:

- Flugkosten für die Assistenzpersonen (einschließlich eines Business-Class-Tickets zur Sicherstellung der erforderlichen Lagerung während des Fluges),
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Assistenzkräfte,
- Reisekosten vor Ort (Transfers, öffentliche Verkehrsmittel),
- Lohnkosten und Spesen der Assistenzkräfte,
- sowie weitere behinderungsbedingte Mehrkosten (u. a. besondere Transportleistungen).

Die insgesamt geltend gemachten behinderungsbedingten Mehrkosten beliefen sich auf über 50.000 Euro und lagen damit deutlich über den typischerweise bei Urlaubsreisen anfallenden Kosten.

Der Antrag wurde zunächst gegenüber der Krankenkasse als Budgetgeberin gestellt, von dieser jedoch an den Träger der Eingliederungshilfe weitergeleitet. Hintergrund war unter anderem, dass für die Dauer eines Aufenthalts in einem Drittstaat – hier Japan – kein Sozialversicherungsabkommen bestand und Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung in dieser Zeit nicht erbracht worden wären.

Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe lehnte den Antrag auf Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten ab. Zur Begründung verwies er insbesondere darauf, dass die geplante Reise sowohl hinsichtlich ihrer Dauer als auch hinsichtlich der entstehenden Kosten deutlich über das übliche Maß hinausgehe und zudem erhebliche, vom Leistungssystem nicht mehr zu tragende Mehrbelastungen entstünden. Der Antragsteller verfolgte sein Begehren daraufhin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes weiter. Er machte geltend, dass die Reise für ihn eine einmalige Lebenssituation darstelle, insbesondere im Anschluss an den Studienabschluss, und dass die Erkrankung fortschreitend sei, sodass vergleichbare Reisen künftig möglicherweise nicht mehr realisierbar seien. Zudem sei die Reise Teil seiner sozialen Teilhabe und diene der Begegnung mit anderen Menschen sowie dem Erleben anderer Kulturen. Das Sozialgericht Konstanz lehnte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anord-

nung ab. Es verneinte bereits das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und stellte maßgeblich darauf ab, dass die geplante Reise nicht mehr als angemessen im Sinne des § 104 Abs. 2 SGB IX anzusehen sei.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers blieb vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg ohne Erfolg. Das LSG bestätigte die Entscheidung des Sozialgerichts und nutzte den Fall zugleich, um die maßgeblichen Kriterien für die Angemessenheitsprüfung bei Urlaubsreisen grundlegend zu konkretisieren.

2. Entscheidung des LSG: Angemessenheit als zentraler Steuerungsmaßstab

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg nutzt die Entscheidung, um die bislang eher abstrakte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in eine klare und für die Praxis handhabbare Prüfungsstruktur zu überführen.

2.1 Ausgangspunkt: Bestätigung der BSG-Rechtsprechung zur sozialen Teilhabe

Das Gericht stellt zunächst – und für die Praxis nicht unwichtig – klar, dass die beantragte Leistung nicht bereits dem Grunde nach ausgeschlossen ist. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG führt das LSG aus, dass Leistungen zur sozialen Teilhabe nach §§ 90, 102, 113 SGB IX grundsätzlich auch die Möglichkeit umfassen, Urlaubsreisen durchzuführen. Urlaub und Freizeitgestaltung gehören zum Teilhabebereich „Leben in der Gemeinschaft“ und sind damit vom Leistungssystem der Eingliederungshilfe erfasst. In diesem Zusammenhang betont das Gericht ausdrücklich, dass auch Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX Teil dieses Leistungsspektrums sein können. Voraussetzung ist, dass behinderungsbedingte Mehrkosten entstehen, die erforderlich sind, um die Teilhabe zu ermöglichen. Damit bestätigt das LSG die vom BSG entwickelte Differenzlogik: Maßgeblich sind grundsätzlich nur die Kosten, die gerade aufgrund der Behinderung entstehen. Diese Öffnung des Leistungssystems bedeutet jedoch nicht, dass jede Form der Freizeitgestaltung unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung uneingeschränkt finanzierungsfähig ist. Für die Verwaltung bedeutet dies: Ein Antrag auf Reiseassistenz darf nicht bereits mit dem Argument abgelehnt werden, Urlaubsreisen seien „Privatsache“. Diese Sichtweise ist mit der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr vereinbar.

2.2. Zentrale Begrenzung: § 104 SGB IX als entscheidende Prüfungsnorm

Die eigentliche Weichenstellung der Entscheidung erfolgt jedoch im nächsten Schritt. Das LSG verlagert den Schwerpunkt der Prüfung konsequent auf § 104 SGB IX. Dabei arbeitet das Gericht klar heraus, dass diese Vorschrift als zentrale Filter- und Begrenzungsnorm innerhalb der Eingliederungshilfe fungiert.

Nach § 104 Abs. 1 SGB IX müssen Leistungen erforderlich sein. Darüber hinaus bestimmt § 104 Abs. 2 SGB IX, dass den Wünschen der leistungsberechtigten Person nur insoweit zu entsprechen ist, als diese angemessen sind. Dieses Angemessenheitskriterium ist nach Auffassung des LSG nicht nur eine nachrangige Korrekturvorschrift, sondern ein eigenständiger, tragender Prüfungsmaßstab. Der Angemessenheitsmaßstab konkretisiert damit das Spannungsverhältnis zwischen Wunsch- und Wahlrecht (§ 104 Abs. 2 SGB IX) und den wirtschaftlichen Grenzen des Leistungssystems. Er fungiert zugleich als Instrument zur Begrenzung staatlicher Leistungsgewährung auf ein sozialübliches Niveau. gerichtsfestDas Gericht macht in diesem Zusammenhang deutlich: Selbst wenn ein Teilhabebedarf vorliegt und selbst wenn behinderungsbedingte Mehrkosten grundsätzlich anzuerkennen sind, besteht ein Anspruch nur dann, wenn sich der konkrete Wunsch im Rahmen des Angemessenen hält. Damit verschiebt das LSG den Fokus der Prüfung deutlich. Entscheidend ist nicht mehr primär, ob eine Reise Teilhabe darstellt, sondern ob die konkrete Ausgestaltung dieser Reise noch vom Leistungssystem getragen werden kann.

2.3. Bestimmung des Angemessenheitsmaßstabs: Objektivierung durch Vergleich

Besonders praxisrelevant ist, wie das LSG den Begriff der Angemessenheit konkretisiert. Das Gericht stellt klar, dass sich die Angemessenheit nicht aus den individuellen Lebensvorstellungen der leistungsberechtigten Person ergibt. Maßstab ist vielmehr ein objektivierter Vergleich: Entscheidend ist, wie sich ein nichtbehinderter, nicht sozialhilfebedürftiger Erwachsener in einer vergleichbaren Situation verhalten würde. Damit wird ein gesellschaftlicher Referenzrahmen eingeführt. Dieser Maßstab ist nicht wertend, sondern anhand objektivierbarer Kriterien zu bestimmen. Die Eingliederungshilfe soll Teilhabe an diesem Rahmen ermöglichen, nicht aber darüber hinausgehende Lebensstandards finanzieren. Diese Überlegung knüpft unmittelbar an die Systematik des § 104 SGB IX an, insbesondere an § 104 Abs. 2 Satz 2 SGB IX, der einen Kostenvergleich mit anderen, geeigneten und zumutbaren Leistungen vorsieht. Das LSG entwickelt daraus einen

allgemeinen Vergleichsmaßstab, der über den reinen Alternativenvergleich hinausgeht und auf das durchschnittliche Freizeitverhalten abstellt.

2.4. Konkretisierung durch empirische Daten: Neue Qualität der Rechtsprechung

Von besonderer Bedeutung für die Verwaltungspraxis ist, dass das LSG diesen Maßstab nicht abstrakt belässt, sondern konkretisiert. Das Gericht greift zur Bestimmung des „üblichen Urlaubsverhaltens“ auf empirische Daten zurück, insbesondere auf touristische Studien zur durchschnittlichen Reisedauer, zu typischen Reisekosten und zur Verbreitung bestimmter Reiseformen. Die Heranziehung solcher Daten ist nicht nur zulässig, sondern erforderlich, um die Angemessenheitsprüfung nachvollziehbar und gerichtsfest zu begründen sowie gegenüber den Beteiligten transparent darzustellen.

Auf dieser Grundlage stellt das Gericht fest:

- Die durchschnittliche Urlaubsdauer liegt deutlich unter der im konkreten Fall geplanten Reisedauer von 24 Tagen.
- Die durchschnittlichen Reisekosten werden im konkreten Fall um ein Vielfaches überschritten.
- Fernreisen in außereuropäische Länder stellen nur einen vergleichsweise kleinen Anteil des allgemeinen Reiseverhaltens dar.

Diese Herangehensweise ist für die Praxis von zentraler Bedeutung. Sie zeigt, dass die Verwaltung nicht auf bloße Wertungen angewiesen ist, sondern den Angemessenheitsmaßstab anhand objektiver Daten unterlegen kann.

2.5. Gesamtbetrachtung der Reise: Abkehr von isolierter Mehrkostenprüfung

Ein weiterer wesentlicher Punkt der Entscheidung liegt darin, dass das LSG die Prüfung nicht auf die isolierten behinderungsbedingten Mehrkosten beschränkt. Vielmehr stellt das Gericht auf das Gesamtkonzept der Reise ab. Eine isolierte Betrachtung allein der behinderungsbedingten Mehrkosten würde dem System der Eingliederungshilfe nicht gerecht. Es prüft deshalb, ob die geplante Reise als solche – unabhängig von der Behinderung – noch im Rahmen des üblichen Urlaubsverhaltens liegt. Damit wird eine wichtige Klarstellung vorgenommen:

Die Eingliederungshilfe übernimmt zwar grundsätzlich nur behinderungsbedingte Mehrkosten. Diese Mehrkosten können aber nur dann übernommen werden, wenn die zugrunde liegende Aktivität selbst noch

angemessen ist. Ist bereits die Reise als solche außergewöhnlich und deutlich überdurchschnittlich, können auch die darauf bezogenen Mehrkosten nicht mehr als angemessen angesehen werden.

2.6. Ergebnis: Unangemessenheit der konkreten Reise

Auf Grundlage dieser Überlegungen gelangt das LSG zu dem Ergebnis, dass die konkret geplante Reise nicht mehr als angemessen im Sinne des § 104 Abs. 2 SGB IX anzusehen ist. Ausschlaggebend ist dabei die Kumulation mehrerer Faktoren:

- die außergewöhnlich lange Reisedauer,
- die erheblichen Gesamtkosten,
- die Durchführung als Fernreise außerhalb Europas,
- sowie der insgesamt deutlich überdurchschnittliche Charakter der Reise.

Das Gericht betont dabei, dass der Wunsch des Antragstellers zwar nachvollziehbar sei. Dies genügt jedoch nicht. Entscheidend ist allein, ob sich die Reise noch innerhalb des sozialüblichen Rahmens bewegt. Da dies nicht der Fall ist, verneint das LSG einen Anspruch auf Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten.

2.7. Zentrale Aussage für die Praxis

Die Entscheidung lässt sich auf eine klare Formel bringen: Die Eingliederungshilfe ermöglicht Urlaubsreisen – aber nur innerhalb des Rahmens dessen, was auch für die Allgemeinbevölkerung als üblich anzusehen ist. Oder anders formuliert: Nicht jeder individuell verständliche Wunsch ist zugleich ein angemessener Wunsch im Sinne des § 104 SGB IX.

3. Konsequenzen für die Verwaltungspraxis

Strukturierte Angemessenheitsprüfung als Kern der Entscheidung

Die Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg führt zu einer spürbaren Neujustierung der Prüfungspraxis in der Eingliederungshilfe. Während nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zunächst die grundsätzliche Einordnung von Urlaubsreisen als Teilhabeleistung im Vordergrund stand, rückt nun die systematische und begründete Angemessenheitsprüfung nach § 104 SGB IX in den Mittelpunkt der Verwaltungstätigkeit. Für die tägliche Fallbearbeitung bedeutet dies, dass Anträge auf Übernahme von Reiseassistenz nicht mehr pauschal abgelehnt werden können, zugleich aber auch nicht mehr allein mit dem Hinweis auf die grundsätzliche

Teilhaberelevanz zu bewilligen sind. Vielmehr ist eine strukturierte Prüfung erforderlich, die sich eng an der gesetzlichen Systematik der §§ 90 ff. SGB IX orientiert und deren Schwerpunkt auf der normativ vorgegebenen Begrenzung durch § 104 SGB IX liegt. Die Prüfung darf sich daher nicht auf die Frage beschränken, ob ein Teilhabebedarf vorliegt, sondern muss zwingend auf die konkrete Ausgestaltung der beantragten Leistung ausgerichtet werden.

3.1. Ausgangspunkt der Prüfung: Teilhabe ja – aber nicht grenzenlos

Am Beginn der Prüfung steht regelmäßig die Feststellung, dass es sich bei der geplanten Reise um einen Bedarf der sozialen Teilhabe handelt. § 90 Abs. 1 SGB IX beschreibt als Aufgabe der Eingliederungshilfe die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. § 113 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB IX konkretisiert dies dahin, dass hierzu auch die Unterstützung bei der Freizeitgestaltung gehört.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass auch Urlaubsreisen grundsätzlich dem Leistungssystem der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang behinderungsbedingte Mehrkosten entstehen, etwa für Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX. Diese Mehrkosten können – dem Grunde nach – vom Leistungssystem umfasst sein. Bereits an dieser Stelle ist jedoch deutlich zu machen, dass sich aus der grundsätzlichen Teilhaberelevanz noch kein Anspruch auf die konkrete Ausgestaltung der Reise ergibt. Die Prüfung ist zwingend in die Struktur des § 104 SGB IX einzubetten.

3.2. Der zentrale Prüfungsschritt: Angemessenheit nach § 104 Abs. 2 SGB IX

Die eigentliche Entscheidung fällt auf der Ebene der Angemessenheit. § 104 Abs. 2 Satz 1 SGB IX bestimmt ausdrücklich, dass den Wünschen der leistungsberechtigten Person nur insoweit zu entsprechen ist, als sie angemessen sind. Diese Vorschrift ist als zentrale Steuerungsnorm zu verstehen und muss im Verwaltungsverfahren aktiv angewendet und begründet werden. Für die Praxis bedeutet dies: Jede Entscheidung über Reiseassistenz muss eine eigenständige und nachvollziehbar begründete Angemessenheitsprüfung enthalten. Diese Prüfung darf sich nicht in pauschalen Wertungen erschöpfen, sondern muss anhand objektiver Kriterien erfolgen.

3.3. Ermittlung des Vergleichsmaßstabs: Orientierung am „sozialüblichen“ Verhalten

Der Maßstab für die Angemessenheit ist nach der Rechtsprechung des LSG ein objektivierter gesellschaftlicher Referenzrahmen. Maßgeblich ist das Urlaubsverhalten eines nichtbehinderten, nicht sozialhilfebedürftigen Erwachsenen. Damit wird die Prüfung bewusst von individuellen Lebensvorstellungen gelöst und auf ein allgemein nachvollziehbares Vergleichsniveau gestellt.

Für die Verwaltungspraxis ergibt sich daraus die Notwendigkeit, diesen Maßstab konkret zu bestimmen und im Einzelfall zu belegen. Das LSG zeigt ausdrücklich auf, dass hierfür empirische Daten herangezogen werden können und sollen. Sozialhilfeträger sind daher berechtigt und gehalten, auf allgemein zugängliche statistische Quellen zurückzugreifen, etwa auf tourismuswissenschaftliche Studien oder Daten des Statistischen Bundesamtes. Diese Daten ermöglichen es, typische Parameter des Urlaubsverhaltens zu bestimmen, insbesondere im Hinblick auf die durchschnittliche Reisedauer, die üblichen Reisekosten sowie die Verbreitung bestimmter Reiseformen. Auf dieser Grundlage kann ein realistischer Vergleichsrahmen entwickelt werden, der im Verwaltungsverfahren zugrunde gelegt wird. Es empfiehlt sich dabei, innerhalb der Verwaltung auf einheitliche Referenzquellen zurückzugreifen, um eine konsistente und rechtssichere Entscheidungspraxis sicherzustellen.

Entscheidend ist dabei nicht die Festlegung starrer Grenzwerte, sondern die nachvollziehbare Einordnung des konkreten Falls in diesen Referenzrahmen. Die Angemessenheit ist dabei nicht aus der Perspektive des Antragstellers, sondern aus der Perspektive eines objektiven Vergleichsmaßstabs zu beurteilen. Individuelle Lebensentwürfe oder besondere persönliche Wünsche sind für die Bestimmung der Angemessenheit nicht maßgeblich. Die Verwaltung hat darzulegen, ob und in welchem Umfang die geplante Reise von dem Üblichen abweicht.

3.4. Anwendung auf den Einzelfall: Systematische Vergleichsprüfung

Im nächsten Schritt ist die konkrete Reise anhand dieses Maßstabs zu bewerten. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, die insbesondere die Dauer der Reise, die Gesamtkosten sowie die Art der Reise einbezieht. Von zentraler Bedeutung ist, dass nicht lediglich die behinderungsbedingten Mehrkosten iso-

liert betrachtet werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob die zugrunde liegende Reise als solche noch im Rahmen des sozialüblichen Freizeitverhaltens liegt. Diese vom LSG hervorgehobene Gesamtbetrachtung stellt eine wesentliche Weiterentwicklung der bisherigen Prüfungspraxis dar.

Ergibt die Prüfung, dass die geplante Reise hinsichtlich mehrerer Kriterien deutlich über dem Durchschnitt liegt – etwa durch eine außergewöhnlich lange Dauer, sehr hohe Kosten oder die Durchführung als Fernreise –, so kann dies die Annahme rechtfertigen, dass der Wunsch insgesamt nicht mehr angemessen ist. Die Verwaltung hat in diesem Zusammenhang die Abweichung konkret zu beschreiben und zu begründen. Je deutlicher die Abweichung vom Durchschnitt ausfällt, desto tragfähiger wird die rechtliche Bewertung der Unangemessenheit sein.

3.5. Differenzierte Entscheidungsmöglichkeiten: Ablehnung oder Begrenzung

Die Entscheidung des LSG eröffnet den Sozialämtern zugleich einen differenzierten Handlungsspielraum. Die Angemessenheitsprüfung führt nicht zwingend zu einer vollständigen Ablehnung des Antrags. Vielmehr kann es im Einzelfall sachgerecht sein, Leistungen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Insbesondere kommt eine Begrenzung in Betracht, wenn der Teilhabebedarf dem Grunde nach anzuerkennen ist, die konkrete Ausgestaltung jedoch über das angemessene Maß hinausgeht. Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass die Kostenübernahme auf eine übliche Reisedauer oder ein durchschnittliches Kostenniveau beschränkt wird. Ebenso kann zu prüfen sein, ob die Anzahl der zu finanzierenden Assistenzpersonen reduziert werden kann oder ob alternative, kostengünstigere Ausgestaltungen der Reise in Betracht kommen. Diese Möglichkeit ergibt sich unmittelbar aus § 104 Abs. 2 Satz 2 SGB IX, der einen Kostenvergleich mit anderen, geeigneten und zumutbaren Leistungen vorsieht. Die Verwaltung ist daher nicht auf ein „Alles-oder-nichts“-Modell festgelegt, sondern kann im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung zu abgestuften Lösungen gelangen.

3.6. Anforderungen an die Begründung im Bescheid

Für die rechtssichere Umsetzung ist eine sorgfältige Begründung im Verwaltungsakt unerlässlich. Die Begründung muss erkennen lassen, dass die Entscheidung auf einer einzelfallbezogenen, normgeleiteten Abwägung beruht und nicht auf pauschalen Wertungen. Der Bescheid sollte die Prüfung entlang

der gesetzlichen Struktur transparent nachvollziehen. Ausgehend von der grundsätzlichen Teilhaberelevanz der Reise ist darzustellen, dass die geltend gemachten Kosten dem Grunde nach dem Leistungssystem zugeordnet werden können. Im Anschluss ist der Maßstab der Angemessenheit zu entwickeln und mit objektiven Daten zu unterlegen.

Im Zentrum der Begründung steht sodann die konkrete Vergleichsprüfung, in der die Abweichung der geplanten Reise vom üblichen Urlaubsverhalten herausgearbeitet wird. Abschließend ist darzulegen, dass die Grenze der Angemessenheit überschritten ist und daher kein Anspruch auf die beantragte Leistung besteht oder diese nur in reduziertem Umfang gewährt werden kann.

4. Gesamtfazit für die Praxis

Die Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg schafft für die Verwaltung eine klare und zugleich praktikable Linie. Urlaubsreisen sind grundsätzlich Teil sozialer Teilhabe. Die Eingliederungshilfe ist jedoch nicht dazu bestimmt, individuelle Wunschvorstellungen unabhängig von deren wirtschaftlicher Dimension zu realisieren. Maßgeblich ist vielmehr, ob sich die konkrete Ausgestaltung der Reise innerhalb eines sozialüblichen Rahmens bewegt.

Die Prüfung verlagert sich damit von der Frage der grundsätzlichen Leistungsfähigkeit auf die systematische Anwendung des Angemessenheitsmaßstabs nach § 104 SGB IX. Für die Verwaltung bedeutet dies eine stärkere Strukturierung der Entscheidungsprozesse, zugleich aber auch eine größere Rechtssicherheit. Die Eingliederungshilfe ermöglicht Teilhabe am gesellschaftlichen Durchschnittsniveau – nicht jedoch die Finanzierung deutlich darüber hinausgehender individueller Lebensstandards.

Weitere Themen finden sie hier:

<https://www.voelker-gruppe.com/kompetenzen/soziale-traeger/fokus-sozial-und-jugendaemter>

Unser Team:

> **Referat Soziale Träger**

Tel: +49 7121 9202 12



Dr. Peter Krause
Rechtsanwalt, Partner



Volker Rieger
Rechtsanwalt, Partner



Mascha Nübel
Rechtsanwältin



Carola Tomenendal
Rechtsanwältin

VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
T 07121 9202-0, F 07121 9202-19



> info@voelker-gruppe.com
> www.voelker-gruppe.com

Reutlingen · Stuttgart · Balingen